

Familienrecht in Deutschland und den Niederlanden

Ehen zwischen Niederländern und Deutschen sind seit jeher vielversprechend. Die prominentesten Beispiele dürften Königin Beatrix der Niederlande und Claus von Amsberg sowie die Mutter des jetzigen niederländischen Staatshauptes Juliana und deren Prinzgemahl Bernhard van Lippe-Biesterfeld sein.

In Mentalität, Kultur und Sprache sind sich Niederländer und Deutsche in vielerlei Hinsicht ähnlich. Diese Einschätzung gilt allerdings für den Bereich des Familienrechts nur in eingeschränktem Maße. Die unterschiedlichen Rechtssysteme beider Länder sowie eine Vielzahl internationaler Bestimmungen machen es heirats- und partnerschaftswilligen und deutsch-niederländischen Paaren im Rahmen einer Ehescheidung nicht immer leicht.

Zwar gibt es insbesondere im Bereich des EU-Rechts stets intensivere Bemühungen, das Ehe- und Familienrecht zu vereinheitlichen. Allerdings ist in dieser Hinsicht nicht selten festzustellen, dass gut gemeint nicht immer gut gemacht ist. Was zu Vereinheitlichung und Vereinfachung führen soll, entpuppt sich in Realität und Rechtspraxis manches Mal als weitere zu überwindende Hürde.

So ist beispielsweise die Verordnung „ROM III“ ins Leben gerufen worden, welche das auf die Scheidung anwendbare Recht innerhalb der EU vereinheitlichen soll¹. Da sich allerdings nicht alle EU-Länder dieser Verordnung anschließen wollten, ist die Verordnung per 21. Juni 2012 lediglich im Wege der sog. verstärkten Zusammenarbeit für einige teilnehmende Staaten in Kraft getreten². Für Deutschland gilt seither die vorgenannte Scheidungsverordnung, für die Niederlande (sowie für derzeit eine Vielzahl weiterer Mitgliedsstaaten der EU) hingegen nicht. Dieses bedeutet, dass von der Schaffung einer Homogenität durch die ROM-III-Verordnung (leider) noch keine Rede sein kann.³

Die vielfältigen Bestrebungen innerhalb der EU zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtssysteme im Bereich des Familienrechts werden dennoch intensiv weiter geführt. Dass dieser Weg grundsätzlich wichtig und sinnvoll ist, zeigt der nachfolgende Vergleich der für die Rechtspraxis besonders relevanten Punkte. Auf den ersten Blick wirken die Regeln des deutschen und niederländischen Familienrechts nicht sehr unterschiedlich. Der zweite und dritte Blick verrät allerdings, dass die Systeme sich – zumindest derzeit noch – in wesentlichen Teilen gravierend unterscheiden.

Vorangestellt seien einige Beispiele:

- Zwar gilt in beiden Ländern für die Ehescheidung das sog. Zerrüttungsprinzip, jedoch kennt das niederländische Recht im Gegensatz zum deutschen Recht kein Trennungsjahr.
- Der gesetzliche Güterstand im niederländischen Recht ist die Gütergemeinschaft (gemeenschap van goederen); das deutsche Recht kennt hingegen die sog. Zugewinngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand, welche im Grundsatz von Gütertrennung ausgeht und für den Fall der Scheidung einen Zugewinnausgleich vorsieht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

² Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien

³ so Pietsch, „Rechtswahl für Ehesachen nach „Rom III“, NJW 2012, S. 1768, 1770

- Die Niederlande haben die registrierte Partnerschaft sowohl für gleich- als auch für andersgeschlechtliche Paare eingeführt; Deutschland kennt hingegen nur die registrierte Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare.
- Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, sind niederländische Ehepaare im Rahmen einer Scheidung verpflichtet, einen sog. Elternschaftsplan (ouderschapsplan) bei Gericht vorzulegen; eine solche Herangehensweise kennt das deutsche Recht nicht.
- Im Rahmen einer Scheidung in Deutschland hat das Familiengericht von Amts wegen den Ausgleich der in der Ehe erworbenen Renten- und Pensionsansparungen durchzuführen (sog. Versorgungsausgleich); im niederländischen Scheidungsverfahren spielt die sog. „verevening pensioenrechten“ hingegen keine Rolle, diese wird in aller Regel außergerichtlich durchgeführt.

A. Ehe / huwelijk

In Deutschland ist die Ehe bislang nur zwischen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts möglich.⁴ Die Niederlande kennen bereits seit dem 1.4.2001 (als erstes Land der Welt) die gleichgeschlechtliche Ehe, innerhalb derer die Partner die gleichen Rechte und Pflichten wie in einer Ehe zwischen Mann und Frau haben.

Beide Länder verlangen eine standesamtliche Trauung; eine religiöse Trauung führt nicht zu einer rechtswirksamen Ehe.

Nach beiden Rechtsordnungen schulden die Ehegatten einander Beistand und Hilfe. Die Eheleute haften im Grundsatz gemeinsam für Verbindlichkeiten, die die gewöhnlichen Ausgaben für Haushalt und Lebenshaltung der Familie betreffen.

Nach niederländischem Recht ist für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des anderen Ehegatten notwendig; wenn diese fehlt, kann der nicht zustimmende Ehegatte das Rechtsgeschäft anfechten.⁵ Das deutsche Recht sieht eine Zustimmung des anderen Ehegatten für Rechtsgeschäfte vor, die das wesentliche Vermögen des verfügenden Ehegatten betreffen, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben.⁶

Mindestalter für die Eheschließung ist in beiden Ländern 18; allerdings sehen beide Rechtsordnungen bestimmte Ausnahmen vor ab dem 16. Lebensjahr.⁷

⁴ In Deutschland gibt es allerdings seit etlichen Jahren aus verschiedenen politischen Lagern Anläufe für die Einführung der sog. Homo-Ehe, die bislang allerdings noch an den Regierungsmehrheiten gescheitert sind. Zuletzt wurde am 28. Juni 2012 im Bundestag ein Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts verabschiedet. Gegenüber 260 Ja-Stimmen gab es 309 Nein-Stimmen; die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe war somit gescheitert. Aktuell gibt es einen Vorstoß einiger CDU-Bundestagsabgeordneter für die steuerliche Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften.

⁵ Art. 1:88 und 89 Burgerlijk Wetboek, z.B. Ratenzahlungsgeschäfte außerhalb der Erwerbstätigkeit, best. Rechtsgeschäfte bzgl. Wohnungen, ungebräuchliche oder übermäßige Geschenke, Sicherheitsleistungen (wie Bürgschaften), die über die übliche Berufs- bzw. Geschäftsausübung hinausgehen.

⁶ § 1365 BGB, sog. Verfügung über Vermögen im Ganzen

⁷ In Deutschland § 1303 Abs. 2-4 BGB: der andere Verlobte ist bereits volljährig und das zuständige Familiengericht hat eine Befreiung erteilt. In den Niederlanden: Art. 1: 31 Abs. 2 Burgerlijk Wetboek: die mind. 16 Jahre alte Frau ist schwanger und hat eine entspr. ärztliche Bescheinigung vorgelegt o. bereits ein Kind zur Welt gebracht, außerdem ist die Zustimmung der jeweiligen Eltern der Brautleute notwendig, die auf Antrag durch gerichtliche Genehmigung ersetzt werden kann (Art. 1:35-36 Burgerlijk Wetboek).

In den Niederlanden ist vor Eheschließung ein vorheriges Aufgebot - sog. „akte van huwelijksaangifte (ondertrouw)“ - beim Standesamt notwendig. Die Ehe kann grds. erst nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufgebot geschlossen werden (Art. 62 Abs. 1 Buch 1 BW). Notwendig ist die Anwesenheit von mindestens zwei (höchstens vier) volljährigen Trauzeugen.

Deutschland hat das öffentliche Aufgebot im Jahre 1998 abgeschafft und durch die sogenannte Anmeldung zur Ehe ersetzt. Trauzeugen müssen nicht mehr (aber können) bei der Trauung anwesend sein.

Die Trauung selbst findet vor dem deutschen Standesbeamten bzw. dem niederländischen Ambtenaar van de Burgerlijke Stand statt.

B. Registrierte Partnerschaften bzw. Lebenspartnerschaften

I. Niederlande: Geregistreerd partnerschap

Neben der Ehe (zwischen gleich- oder nicht gleichgeschlechtlichen Partnern) kennen die Niederlande seit dem 1.1.1998 die **registrierte Partnerschaft (geregistreerd partnerschap)**.⁸ Eine solche Partnerschaft steht **sowohl Personen verschiedenen als auch gleichen Geschlechts** offen, die im Grundsatz mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Jeder der Partner muss entweder die niederländische Staatsangehörigkeit oder aber eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande haben.⁹ Die registrierte Partnerschaft entsteht durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten.¹⁰

Die niederländische registrierte Partnerschaft hat weitgehend die Rechtsfolgen einer Ehe:

- die Partner schulden einander Treue und Beistand
- sie haften für Kosten der Haushaltsführung und Versorgung von Kindern
- sie haben das Recht, den Namen des Partners zu tragen
- die Kinder des einen Partners werden verschwägert mit dem anderen Partner; die Partner können die gemeinsame elterliche Sorge für ein Kind bei Gericht beantragen
- es gilt der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft
- der Partner erbt wie ein Ehegatte.

II. Deutschland: Lebenspartnerschaft

In Deutschland können **gleichgeschlechtliche Paare** seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), also seit dem 1. August 2001, ihren Lebensgemeinschaften einen rechtlichen Rahmen geben.

Die Begründung einer **Lebenspartnerschaft** erfolgt gemäß § 1 LPartG gegenüber dem Standesbeamten. Die einzelnen Bundesländer haben allerdings nach § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit, andere Zuständigkeiten festzulegen.¹¹

⁸ Die gesetzlichen Regelungen zu der ‚geregistreerd partnerschap‘ finden sich insbesondere in den Artikeln 1:80 a – g Burgerlijk Wetboek; es gibt aber noch eine Vielzahl weiterer im Gesetz verstreuter Bestimmungen, welche direkt oder analog anwendbar sind.

⁹ Art. 80 a Abs. 1 und 2 Burgerlijk Wetboek

¹⁰ Art. 1:80 a Abs. 3 Burgerlijk Wetboek

¹¹ Dieses ist derzeit nur für Bayern der Fall; dort ist neben dem Standesbeamten auch jeder Notar zur Entgegennahme der Erklärungen zuständig.

Mittlerweile ist das Institut der Lebenspartnerschaft (nach mehreren Reformen) der Ehe in weiten Teilen angeglichen worden.¹² Lebenspartner sind vor allem beim Unterhaltsrecht, beim Güterrecht als auch beim Erbrecht Ehegatten in weiten Teilen gleichgestellt. Insbesondere aber gibt es (noch) keine Gleichstellung im Einkommenssteuerrecht und einem gemeinschaftlichen Adoptionsrecht.¹³

Die Anwendbarkeit des LPartG durch deutsche Stellen bestimmt sich nach Art. 17 b EGBGB. Maßgeblich ist demnach für die Begründung, die Wirkung der Lebenspartnerschaft unter den Lebenspartnern, das Güterrecht und die Auflösung einer Lebenspartnerschaft das Recht des registerführenden Staates.¹⁴

C. Scheidung / echtscheidung

Die Scheidung einer Ehe erfolgt nach beiden Rechtsordnungen durch gerichtliche Entscheidung, allerdings unter verschiedenen Voraussetzungen. Auch unterscheiden sich die jeweiligen Verfahren in einigen Punkten wesentlich.

(...)

D. Unterhalt

I. Kindesunterhalt

(...)

II. Ehegattenunterhalt / partneralimentatie

1. Deutschland

Im Bereich des deutschen Ehegattenunterhaltes ist zu unterscheiden zwischen dem sog. **Trennungsunterhalt**, der während einer Trennung, aber noch in der bestehenden Ehe gezahlt wird und dem **Geschiedenenunterhalt** (nachehelicher Unterhalt).

Die Besonderheit des Trennungsunterhaltes ergibt sich im deutschen Recht (im Gegensatz zum niederländischen Recht) dadurch, dass das deutsche Recht vor der Durchführung der Scheidung den Ablauf des sog. Trennungsjahres verlangt.

Der nacheheliche Unterhalt (Geschiedenenunterhalt) kommt erst für die Zeit nach der Rechtskraft der Scheidung in Betracht.

Per 1.1.2008 hat der deutsche Gesetzgeber eine einschneidende Reform des Unterhaltsrechts durchgeführt.¹⁵ Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der **Eigenverantwortlichkeit** geschiedener Ehegatten deutlich gestärkt. Danach obliegt es seither dem Ehegatten nach der Scheidung grds. selbst, für seinen Unterhalt zu sorgen. Insbesondere wurde der Anspruch auf den sog. Betreuungsunterhalt des § 1570 BGB neu geregelt. Ausgangspunkt des § 1570 BGB ist einen Zeitraum von 3 Jahren, in dem sich der das Kind betreuende Elternteil alleine auf die

¹² vgl. Palandt / Brudermüller, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage Einl. 1. PartG Rn. 1

¹³ s. hierzu Nomos-Kommentar BGB, Familienrecht, Band 4, 2. Auflage, Ring/Olsen-Ring, vor §§ 1 ff LPartGRn. 18

¹⁴ Hierbei handelt es sich um eine sog. Sachnormverweisung; eine sog. Rück- oder Weiterverweisung durch die fremde Rechtsordnung ist nicht zu berücksichtigen

¹⁵ durch das UändG vom 21.12.2007, BGBl. I S. 3189

Betreuung zurückziehen kann. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes verlängert sich der Anspruch, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht.¹⁶ Dieses führt dazu, dass die Entscheidungen der Gerichte seither sehr viel stärker einzelfallbezogen sind.

Eine weitere Änderung ist per 1.1.2008 durch erweiterte **Herabsetzungs- und Befristungsmöglichkeiten** im Hinblick auf den Unterhalt nach § 1578 b BGB eingeführt worden.¹⁷

Der nacheheliche Unterhalt umfasst den Unterhalt

- wegen der Betreuung von Kindern
- wegen Alters
- aufgrund von Krankheit oder Gebrechen
- wegen Arbeitslosigkeit
- als sog. Aufstockungsunterhalt
- Ausbildungsunterhalt
- und/oder Unterhalt aus Billigkeitsgründen.

Der Unterhalt kann u.a. verwirkt sein gemäß § 1579 Nr. 2 BGB, wenn der Unterhaltsberechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner lebt. Wenn diese eine bestimmte Zeit andauert und/oder andere Indizien vorliegen, die die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft rechtfertigen, kann dies die Verwirkung begründen. Auch bei Fehlen einer gemeinsamen Wohnung kommt eine Verwirkung des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt gemäß § 1579 Nr. 2 BGB in Betracht, sofern hinreichend aussagekräftige Indizien für ein eheähnliches Zusammenleben vorliegen (so das OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.09.2008 - UF 21/08; BeckRS 2008, 23762). Zu diesem Themenbereich gibt es allerdings eine umfangreiche Kasuistik mit unterschiedlicher Einzelfallbewertung (vgl. z.B. Nomos Kommentar BGB-Familienrecht, Band 4, 2. Aufl., § 1579 Rn. 18 ff, S. 929 ff).

Im **Unterschied zum niederländischen Recht** kann allerdings der Unterhaltsanspruch grds. - trotz zwischenzeitlicher Verwirkung - wieder aufleben, wenn die Lebensgemeinschaft wieder beendet wird. Heiratet der Unterhaltsberechtigte allerdings erneut, so entfällt damit die Unterhaltspflicht des früheren Ehegatten endgültig.

2. Niederlande

Die Niederlande kennen wegen des Fehlens eines Trennungsjahres vor Scheidung auch keine Aufspaltung von Unterhaltsansprüchen des (Ex-)Ehegatten für die Zeit der Trennung und für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung. Das Gesetz geht einheitlich vom sog. Partnerunterhalt (**partneralimentatie**) aus.

Das Gericht kann dem Ehegatten, der nicht genügend Einkünfte für den eigenen Lebensunterhalt hat, auf dessen Antrag bei Scheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt Nachscheidungsunterhalt zusprechen (Art. 157 Abs. 1 Buch 1 BW). Das Gericht hat bei der Beurteilung und Bemessung einen weiten Spielraum. Vor allem ist jedoch die finanzielle Situation der Parteien entscheidend, insbesondere der Bedarf des Unterhaltsberechtigten auf

¹⁶ wobei kindbezogene Gründe nach § 1570 I S. 2 + 3 BGB und/oder elternbezogene Gründe gemäß § 1570 II BGB in Betracht kommen.

¹⁷ Diese für den Kind betreuenden Elternteil verschärften Regelungen stoßen nicht selten auf Kritik, da betreuende Elternteil nun vielfach überobligationsmäßig belastet wird, vgl. hierzu z.B. NJW-aktuell Nr. 36, 2012 S. 14

der einen und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auf der anderen Seite. Auch hier werden – wie beim Kindesunterhalt - die Unterhaltsrichtlinien der „Nederlandse Vereniging voor Rechtspraak“, die **Trema-Normen** angewandt.¹⁸ Die Trema-Normen stellen - vergleichbar mit den Unterhaltsrichtlinien der deutschen Oberlandesgerichte – kein bindendes Recht dar.

Bedarf auf Seiten des Unterhaltsberechtigten liegt vor, wenn der Ehepartner seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einkünften bestreiten kann und von diesem auch nicht verlangt werden kann, diese Einkünfte selbst zu erwerben (dieses ist immer eine Einzelfallentscheidung). Bei der Bestimmung des Bedarfs können die Dauer der Ehe und die ehelichen Lebensverhältnisse berücksichtigt werden.¹⁹ Auch bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit bedient sich die Praxis u.a. der Trema-Normen.

Die Zahlungsverpflichtung von Ehegattenunterhalt ist **zeitlich limitiert** (vgl. Art. 157 Buch 1 Burgerlijk Wetboek). Hat die Ehe fünf Jahre oder kürzer gedauert und ist diese kinderlos geblieben, ist die Dauer der Zahlungspflicht beschränkt auf die Dauer der Ehe (Art. 157 Abs. 6 Buch 1 Burgerlijk Wetboek). In allen anderen Fällen beträgt die Höchstfrist 12 Jahre (Art. 157 Abs. 3 Buch 1 BW). Wenn das Scheidungsgericht keine Frist festgesetzt hat (die es nach den Umständen des Einzelfalls bemisst), gilt die gesetzliche Maximalfrist. Diese beginnt mit der Eintragung des Scheidungsbeschlusses im Standesregister, sprich ab Rechtskraft (Art. 157 Abs. 3 Buch 1 BW).²⁰

Die Unterhaltspflicht endet auch – unwiderruflich - dann, wenn sich der Unterhaltsberechtigte wieder verheiratet, eine registrierte Partnerschaft eingeht oder mit einem anderen Partner **zusammenlebt**, „**als wären sie verheiratet** oder hätten sie ihre Partnerschaft registrieren lassen“ (Art. 160 Buch 1 BW). Kann das Bestehen einer solchen Partnerschaft festgestellt werden, endet der Unterhaltsanspruch automatisch und endgültig. Er lebt auch nicht wieder auf, wenn die Partnerschaft beendet ist.²¹

Das **LBIO** hat auch seit 1.8.2009 die Befugnis, für den Ex-Ehegatten die Vollstreckung der „partneralimentatie“ durchzuführen.²²

E. Elterliche Sorge / ouderlijk gezag

1. Deutschland

In Deutschland ist die elterliche Sorge geregelt in den §§ 1626 ff. BGB. Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes im Rechtsverkehr.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern,
- wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,

¹⁸ Rapport van de werkgroep alimentatienormen van de Nederlandse Vereniging voor Rechtspraak; zu finden unter www.rechtspraak.nl

¹⁹ Hoge Raad 19.10.1984, NJ 1985, 133, Hoge Raad 12.2.1988, NJ 1988, 945.

²⁰ Derzeit gibt es eine gemeinsame parlamentarische Initiative der Parteien VVD, PvdA und D66 mit dem Ziel, die Länge der Zahlungspflicht von 12 Jahre auf 5 Jahre zu verkürzen; bei einer Ehedauer von 3 Jahren soll es keine Unterhaltsberechtigung mehr geben. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich diese Initiative auswirken wird.

²¹ Zu den Voraussetzungen einer solchen mit einer Ehe vergleichbaren Partnerschaft s. z.B. de Bruijn-Lückers, Alimentatieverplichtingen, editie 2012, Nr. 15.1.

²² Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Kindesunterhalt in den Niederlanden

- wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,
- wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sogenannte "Sorgeerklärung" gem. §§ 1626a ff. BGB).

Eine **Sorgeerklärung** muss öffentlich beurkundet werden. Urkundsperson ist der Notar oder die sogenannte Urkundsperson beim Jugendamt.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärung abgegeben, so hat die Mutter des Kindes die elterliche Sorge allein, wenn nicht das Familiengericht auf Antrag des Vaters die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) auf die Eltern gemeinsam übertragen hat.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie das Bundesverfassungsgericht die deutschen gesetzlichen Regelungen zum Sorgerecht nichtehelicher Eltern (zum Teil) verworfen haben, da eine Mitbeteiligung des Vaters am Sorgerecht nur bei entsprechender Zustimmung der Mutter möglich ist (§ 1626 a BGB). Das Bundesverfassungsgericht hat in 2010 die bisherige Regelung für verfassungswidrig erklärt und gleichzeitig eine entsprechende Übergangsregelung getroffen, wonach das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Aktuell liegt ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor²³ sowie ein darauf aufbauender und ergänzender Regierungsentwurf.²⁴ Sind die Eltern gemeinsame Inhaber der elterlichen Sorge und trennen sie sich, so besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort, gleichgültig, ob sie verheiratet sind oder nicht.

Eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgt nur in den Fällen (abgesehen von Fällen der Gefährdung des Kindeswohls), in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der alleinigen elterlichen Sorge stellt. Ein solcher Antrag kann auch für Teilbereiche der elterlichen Sorge gelten, z. B. für die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang (§ 1671 BGB: Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge) lautet wie folgt:

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.*
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit*
 - 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder*
 - 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.*
- (3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.*

Das Gericht soll das Kind in diesem Verfahren persönlich anhören (es sei denn, das Kind ist hierfür zu jung), wenn entweder dessen Neigungen, Bindungen oder Wille für die

²³ aufzurufen auf der Homepage des Bundesjustizministeriums: www.bmj.de

²⁴ BR-Drucksache 465/12, vom 10.08.2012. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Coester in: FamRZ Nr. 17, 2012, S. 1337-1344.

Entscheidung von Bedeutung ist. Auch das Jugendamt wird vom Familiengericht eingeschaltet und angehört.

2. Niederlande

Geregelt ist die elterliche Sorge (ouderlijk gezag) in den Bestimmungen der Artt. 245–253 y Buch 1 BW. Die elterliche Sorge kann durch beide Elternteile gemeinsam oder einen Elternteil allein ausgeübt werden und umfasst die Personen- und Vermögenssorge für das minderjährige Kind sowie Vertretung in Rechtsangelegenheiten.

Auch nach der Ehescheidung besteht die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern (wie in Deutschland) von Gesetzes wegen weiter, Art. 251 Abs. 2 Buch 1 BW.

Jeder Elternteil oder beide Elternteile gemeinsam können während oder nach der Scheidung einen Antrag bei Gericht auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil stellen gemäß Art. 251a Buch 1 BW. Voraussetzung für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge ist nach dem Gesetzeswortlaut:

- die nicht zunehmende Gefahr, dass das Kind zwischen den Eltern oder allein steht und nicht abzusehen ist, dass in absehbarer Zeit eine Verbesserung eintritt
- oder
- die Notwendigkeit der Änderung der elterlichen Sorge zur Wahrung des Kindeswohls aus anderen Gründen.²⁵

Im Gegensatz zum deutschen Recht besteht in den Niederlanden die Möglichkeit für einen Elternteil, gemeinsam mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil die elterliche Sorge über ein Kind auszuüben.²⁶ Gemäß Art. 253 s.a. Buch 1 BW entsteht diese Form der **elterlichen Sorge mit einem „Dritten“** automatisch, wenn das Kind während der Ehe (oder registrierten Lebenspartnerschaft) mit dieser dritten Person geboren wird und das Kind nicht gleichzeitig eine familienrechtliche Beziehung mit dem anderen biologischen Elternteil hat. Auf Antrag kann auch durch Gerichtsentscheidung die gemeinsame elterliche Sorge eines allein sorgeberechtigten Elternteils mit einem „Anderen“ festgelegt werden gemäß Art. 253 t Buch 1 BW unter der Voraussetzung, dass dieser Partner in einer engen persönlichen Beziehung mit dem Kind steht, das Kind bereits ein Jahr vor Einreichen des Antrages ununterbrochen von beiden Partnern gemeinsam versorgt wurde und der Elternteil die alleinige elterliche Sorge bereits drei Jahre hatte.

F. Recht auf Information und Konsultation

1. Niederlande (informatie en consultatie)

Seit 1995 ist in den Niederlanden gesetzlich festgelegt, dass der nicht versorgende Elternteil ein Recht auf Konsultation und Erlangung von Informationen bezüglich des Kindes durch den anderen Elternteil hat.²⁷ Der das Kind versorgende Elternteil hat den anderen über wichtige Fragen die Person und das Vermögen des Kindes betreffend zu informieren und ihn zu konsultieren, bevor er Entscheidungen in diesen Fragen trifft (Art. 377 b Buch 1 BW). Auch haben Personen, die von Berufs wegen über wichtige Informationen über die Entwicklung des Kindes bzw. dessen Versorgung und Erziehung verfügen, dem nicht versorgenden Elternteil auf dessen Anfrage diese Informationen (grundsätzlich) mitzuteilen (Art. 377 c Buch 1 BW).

²⁵ Ein mindestens 12 Jahre altes Kind kann sogar selbst einen solchen Antrag stellen.

²⁶ Art. 253 s.a. und 253 t Buch 1 BW.

²⁷ Gesetz vom 6.4.1995, Stb. 1995, 240, in Kraft seit 2.11.1995.

2. Deutschland (§ 1686 BGB)

Das Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes ist in § 1686 BGB geregelt. Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht. Auskunftsberechtigt ist jeder Elternteil, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind/waren und wer sorgeberechtigt ist. Verlangt werden kann eine Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes; hierzu gehört z.B. die Auskunft über: die allgemeine Entwicklung des Kindes, die gesundheitliche Situation/etwaige Krankheiten, Aufenthaltswechsel, Schulbesuch, berufliche Situation, Übermittlung von Fotos, Übersicht über den schulischen Werdegang etc.

Der Umfang der Auskunft hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab (vgl. Bayerisches Oberlandesgericht FamRZ 1993, 1487). Der Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes.

G. Umgangsrecht nach Scheidung

1. Deutschland

Das Umgangsrecht regelt nach einer Trennung der Eltern bzw. Scheidung die Beziehung des Kindes zu dem Elternteil, der nicht mit dem Kind lebt bzw. nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat. Das Umgangsrecht besteht unabhängig vom Recht der elterlichen Sorge. Es dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm in der Regel besonders nahe stehen, auf zu bauen, aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Das Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern ist nach deutschem Recht in § 1684 BGB geregelt. Das Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen ist in § 1685 BGB geregelt (Großeltern und Geschwister in Abs. 1, weitere Bezugspersonen in Abs. 2).

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wichtig, wonach auch bei Fehlen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und leiblichem Vater ein Umgangs- und Auskunftsrecht dieses biologischen Vaters in Bezug auf sein Kind (welches rechtlich einem anderen Mann als Vater zugeordnet ist) bestehen kann, sogar wenn die Vaterschaft streitig ist (EuGHMR, 15.09.2011 - Nr. 17080/07: Schneider/Deutschland, FamRZ 2011, 1641, 1715). Inzwischen liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor zur Neuregelung des Umgangsrechts nicht rechtlicher Väter.²⁸

2. Niederlande

Das Kind und der nicht sorgeberechtigte Elternteil haben von Rechts wegen das Recht auf Umgang (**omgang**).

Eine gerichtliche Untersagung des Rechts auf Umgangskontakte kann gemäß Art. 1:377a Abs. 3 BW erfolgen, wenn

²⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, zu finden über: www.bmj.de.

- durch den Umgang mit dem anderen Elternteil ernsthafte Schäden für die psychische bzw. physische Entwicklung des Kindes zu befürchten wären,
- der andere Elternteil offensichtlich nicht geeignet bzw. in der Lage zur ordnungsgemäßen Ausübung des Umgangsrechtes ist,
- das Kind mindestens zwölf Jahre alt ist und bei seiner (notwendigen) Anhörung ernsthafte Gründe äußert, die gegen die Ausübung des Umgangsrechts sprechen,
- oder andere schwer wiegende Gründe in Bezug auf das Kindeswohl vorliegen, die gegen die Ausübung des Umgangsrechtes sprechen.

Seit dem 2.11.1995 ist auch das **Umgangsrecht anderer Personen** als der Eltern geregelt (Art. 377 a Abs. 1 Buch 1 BW): Für diese Personen, die eine enge persönliche Beziehung zu dem Kind haben müssen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den das Kind nicht versorgenden Elternteil.

Auch das Kind hat ein eigenes (informelles) Anhörungs- bzw. Mitspracherecht in Bezug auf das Umgangsrecht (Art. 377 g Buch 1 BW). Die Meinung eines Minderjährigen, der **älter als zwölf Jahre** alt sind, kann das Gericht nicht übergehen, wenn der Minderjährige die Festlegung oder Änderung einer Umgangsrechtsregelung wünscht.

H. Ehegüterrecht/Vermögensauseinandersetzung

(...)

I. Ehevertrag / huwelijkse voorwaarden / partnerschapsvoorwaarden Vertrag nichteheliche Lebenspartner / samenlevingscontract

Ehevertrag / huwelijkse voorwaarden

Inhaltlich wirkt sich das Bedürfnis nach dem Abschluss eines Ehe- bzw. Partnerschaftsvertrages in beiden Ländern vor allem auf den Gebieten Güterrecht/Vermögen, Versorgungsausgleich sowie Ehegattenunterhalt aus.

Ehevertrag in Deutschland

Eheverträge bedürfen in Deutschland der notariellen Beurkundung (§ 1410 BGB).

Notarielle Eheverträge können in das Güterrechtsregister eingetragen werden (§§ 1558 ff. BGB), was im Verhältnis zu Dritten Bedeutung erlangen kann. Eheleute können gegenüber Dritten Einwendungen aus einer ehevertraglichen Änderung oder den Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft nur dann geltend machen, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist (§ 1412 BGB). Allerdings kommt dem Güterrechtsregister in Deutschland nur geringe praktische Bedeutung zu; es wird auch kaum eingesehen.²⁹

Ehevertrag in den Niederlanden / Partnerschaftsvertrag

In den Niederlanden sind (notarielle) Eheverträge (huwelijkse voorwaarden) zur Regelung des Ehegüterrechts vor allem seit Mitte der Neunziger Jahre stets populärer geworden. Ein solcher

²⁹ Die Eintragung im Güterrechtsregister hat nur deklaratorische Bedeutung, das Register hat nur sog. negative Publizität. Ist ein Rechtsgeschäft bereits nach den tatsächlichen Verhältnissen wirksam, so liegt kein Fall des § 1412 BGB vor. Vgl. hierzu im Einzelnen Nomos-Kommentar BGB, Familienrecht, Band 4, 2. Auflage, Völker, § 1412, Rn. 3, 4, 23 - 26

Ehevertrag wurde bis zum 1.1.2012 in aller Regel vor der Ehe geschlossen, da er zuvor bei Abschluss erst nach Eingehen der Ehe der richterlichen Genehmigung bedurfte. Seit dem 1.1.2012 können notarielle Eheverträge auch während bestehender Ehe ohne die Notwendigkeit gerichtlicher Genehmigung abgeschlossen werden.³⁰

Die Eheleute können die gesetzliche Gütergemeinschaft durch notariellen Ehevertrag³¹ abbedingen, sofern der Vertrag nicht gegen zwingendes Recht, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt.³² Ein Ehevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gegenüber Dritten der Eintragung in das Güterrechtsregister, Art. 116, 120 Buch 1 Burgerlijk Wetboek.

Für die geregistreerd partnerschap gilt Gleiches. Wird kein anderslautender (notarieller) Partnerschaftsvertrag (partnerschapsvoorwaarden) abgeschlossen, gilt der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft mit all ihren weit gehenden vermögensrechtlichen Wirkungen (Art. 80 b i.V.m. 93 ff Buch 1 BW).

Vertrag nichteheliche Lebenspartner / samenlevingscontract

Auch für die Partner einer nichtehelichen bzw. nicht registrierten Lebensgemeinschaft entsteht häufig das Bedürfnis, vor bzw. während der Lebensgemeinschaft Regelungen zu treffen, die insbesondere die vermögensrechtlichen und finanziellen Auswirkungen des Zusammenlebens erfassen. In beiden Ländern können solche Verträge notariell beurkundet werden.³³

J. Ausgleich Renten- und Pensionsansparungen bei Scheidung

(...)

K. Internationales

(....)

³⁰ ‘Wet aanpassing wettelijke gemeenschap van goederen’, Stb 2011, 205.

³¹ Art. 1:115 Abs.1 Burgerlijk Wetboek

³² Art. 1:121 Abs. 1 Burgerlijk Wetboek

³³ in den Niederlanden in aller Regel ‚samenlevingscontract‘ genannt